

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsentgelten der Leichenhallen in der Gemeinde Lichtentanne

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349, 358) in Verbindung mit § 7 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725, 731), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 01. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die kommunalen Leichenhallen im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne. Nicht davon erfasst wird die Nutzung der Friedhöfe und Leichenhallen, die im Eigentum der Kirchen stehen und von diesen verwaltet werden.
- 2) Die Gemeinde Lichtentanne unterhält eigene Leichenhallen auf den Friedhöfen Stenn und Ebersbrunn und beteiligt sich an der Unterhaltung der Leichenhallen in Lichtentanne und Schönfels.

§ 2 Benutzung der Leichenhallen

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der im Gemeindegebiet Verstorbenen und von auswärts überführten Verstorbenen am Tage der Bestattung und zur Aufbewahrung von Ascheresten Feuerbestatteter bis zur Beisetzung im Friedhof. Anwesende haben sich dem Charakter des Ortes und der Ehrfurcht vor dem Tode entsprechend zu verhalten.
- 2) Die Leichenhallen können von allen Einwohnern und auf Antrag von Einwohnern durch sonstige Personen benutzt werden. Die Benutzung durch weitere Personen richtet sich nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes.
- 3) Die Benutzung der Leichenhalle ist nur durch Antrag bei der Gemeinde Lichtentanne möglich. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitpunkt vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Zulassung.
- 4) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken am Zustand der Leichen bestehen.
- 5) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Es bestehen keine verbindlichen Zeiten, zu denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufgesucht werden können.
- 6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Zulassung zur Leichenhalle.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Leichenhallen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben. Es wird folgendes Benutzungsentgelt festgelegt.

| | |
|-------------------------|------|
| Leichenhalle Ebersbrunn | 65 € |
| Leichenhalle Stenn | 65 € |

§ 4 Verfahrenstechnische Abwicklung

- 1) Der Antrag auf Benutzung der Leichenhallen muss direkt über einen Bestatter bei der Gemeinde Lichtentanne im Rahmen der Beurkundung des Todesfalles gestellt werden. Die Gemeinde entscheidet umgehend über die Zulassung.
- 2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie Schäden, die sich aus der Benutzung der Leichenhallen ergeben. Das gleiche gilt, wenn der Schäden auf fahrlässiges Handeln von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen ist.
- 3) Anordnungen, die in Wahrnehmung des Hausrechts, Vollzug dieser Satzung oder Nutzungsvereinbarung durch Bedienstete oder Organe der Gemeinde erfolgen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsentgelten der Friedhofshallen in der Gemeinde Lichtentanne vom 03. Juni 2002 außer Kraft.

Lichtentanne, 02. Februar 2016

Krauß
Bürgermeisterin